

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-ELM

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 11.12.2023 für den Friedhof Elm der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Gundhelm geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2024 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

1. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren 300,00 €
 - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 125,00 €
 - c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle/Doppelgrab 300,00/600,00 €

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Urnenreihengrabstätte 150,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte als Doppelgrab 300,00 €
 - c) Pflegefreies Rasenurnengrab 500,00 €

Die Kosten für die Basisplatte einschl. Verlegung wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet, die Beauftragung zur Versetzung des Namenssteins erfolgt durch die Nutzungsberechtigten direkt bei einem Steinmetz.

- d) auf bestehendes Grab 50,00 €
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.
4. Die Erdgrabstätten werden jeweils für 40 Jahre, die Grabstätten für Aschen jeweils für 25 Jahre vergeben.

IV. Verlängerungsgebühr

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle und Jahr 7,50€
6,00€
2. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle und Jahr

überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß Punkt 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

V. Bestattungsgebühr

1. Erdbestattung (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren) 700,00 €
350,00 €
2. Erdbestattung (Kinder bis 5 Jahre)

Punkt 1 und 2 jeweils einschließlich:
Benutzung der Leichenhalle

Aushebung des Grabes
Schließen des Grabes
Abtransport der alten Kränze und Aufschaukeln des Grabes (Hügelung)

3. Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließen des Grabes) 400,00 €

VI. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen . Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftlichen Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Punkt s werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

VIII. Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung entsprechend.

IX. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 11.12.2023

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister